Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/18 91/10/0151

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;
VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 85/05/0051 B 10. Jänner 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Verletzung der Entscheidungspflicht - Bei Säumnisbeschwerden ist mangels Vorliegens eines durch Beschwerde bekämpften Bescheides, der vollzogen werden könnte oder durch den einem Dritten Rechte eingeräumt würden, die Gewährung der aufschiebenden Wirkung von vornherein ausgeschlossen.

Schlagworte

SäumnisbeschwerdeInhalt der Säumnisbeschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991100151.X05

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at